



Termine und Fälligkeiten

16. September

- Monatliche MwSt.-Zahlung August
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat August
- Einzahlung Quellensteuer
- Telematische Übermittlung der trimestralen MwSt.-Abrechnung betreffend das 2. Trimester

20. September

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung

25. September

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen
- Abgabe der Enpals-Meldung für August

30. September

- Abgabe der telematischen Meldung der Ausgangs- und Eingangsrechnungen für das 1. Semester 2018
- Druck Abschreiberegister
- Rückerstattungsantrag für die MwSt, die im Ausland bezahlt wurde
- Inarcassa – 2. Rate Mindestbeitrag 2018 (Architekten und Ingenieure, welche in der Rentenversicherungskasse INARCASSA eingetragen sind)
- Cassa Forense - Telematische Übermittlung Mod. 5/2018 und 4. Rate Mindestbeitrag 2018

Wissen Sie schon? - September 2018

Autoren: Dr. Veronika Baldauf, DDr. Roland Stauder

Verrechnung von Steuerguthaben – zusätzliche Kontrollen!

Im Rahmen des Haushaltsgesetzes wurde vorgesehen, dass die Verrechnungen von Steuerguthaben innerhalb einer Kontrollfrist von 30 Tagen nachträglich aberkannt werden können, falls die Verrechnungen mit nicht bestehenden bzw. noch nicht angereiftem Guthaben vorgenommen wurde.

Die Agentur der Einnahmen hat Ende August mit der Verordnung des Generaldirektors die Kriterien für die zusätzlichen Kontrollen festgelegt. Der Zahlungsvordruck F24 wird für die Überprüfung 30 Tage ausgesetzt, innerhalb welcher die Einnahmenagentur unter Angabe der Begründung den Einheitsvordruck F24 ablehnen kann. Erfolgt keine Mitteilung gilt die dieser als angenommen und mit dem auf dem F24 angeführten Fälligkeitsdatum wird der positive Saldobetrag rückwirkend abgebucht. Die Verordnung tritt mit 29. Oktober 2018 in Kraft. Im Zusammenhang mit den Verrechnungen erinnern wir nochmals, dass Verrechnungen im Falle von Steuerzahlkarten in Höhe von über 1.500 € nicht möglich sind und in diesem Fall Strafen in Höhe von 50 Prozent des geschuldeten Betrages anfallen. Deshalb ist es notwendig, dass Sie unsere Kanzlei umgehend über Steuerzahlkarten informieren.

Conai - Informationsschreiben!

Anfang August wurde vom CONAI (=nationales Konsortium für Recycling und Wiederverwertung von Verpackungsmaterial) ein Informationsschreiben an alle Eingeschriebenen mittels PEC versandt. Darin wurden die neuen Beträge für die Berechnung des CONAI-Beitrags ab 01. Januar 2019 mitgeteilt. Es handelt sich dabei um ein reines Informationsschreiben.

Rückerstattungsantrag für die an ausländische Firmen gezahlte Mehrwertsteuer!

Alle italienischen MwSt.-Subjekte, welche im Jahr 2017 an Lieferanten im EU-Ausland (ausländische) Mehrwertsteuer gezahlt haben, können innerhalb 30. September 2018 telematisch einen Rückerstattungsantrag für diese gezahlte Mehrwertsteuer einreichen. Der Antrag kann entweder direkt vom Steuerpflichtigen selbst über den telematischen Kanal „ENTRATEL“ oder auch über einen Berater, welcher zur Übermittlung der Erklärung berechtigt ist, gestellt werden.

Alle Kunden, welche unsere Kanzlei mit dem Abfassen und Versenden des Rückerstattungsantrages beauftragen wollen, sind gebeten, die diesbezüglichen Unterlagen bis spätestens 23. September 2018 in unserer Kanzlei abzugeben. Wir weisen darauf hin, dass ein Rückerstattungsantrag aufgrund des enormen verwaltungstechnischen Aufwandes in der Regel erst ab einem Betrag von mehr als ca. 350 Euro Steuerguthaben wirtschaftlich sinnvoll ist.

Achtung: Betrügerische E-Mails im Umlauf!

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass aktuell wieder betrügerische E-Mails im Namen der Agentur der Einnahmen versendet werden, welche den Betreff „rimborso canone Rai“ tragen. Es handelt sich dabei um eine Betrugsmasche. Benachrichtigungen über Rückerstattungen werden von der Agentur der Einnahmen nie per E-Mail verschickt und Bankverbindungen nie in dieser Form abgefragt!

Wir empfehlen, E-Mails in dieser Form umgehend zu löschen und keinesfalls Daten einzugeben. Im Zweifelsfall können sie gerne Ihren Ansprechpartner in der Kanzlei kontaktieren.

Gefährliche Betrugsmaschinen am Telefon!

Derzeit werden Unternehmen wieder zunehmend von Werbegesellschaften kontaktiert, welche versuchen am Telefon mit fragwürdigen Methoden Verträge abzuschließen. Dabei geht es meistens um die Eintragung in verschiedene Online-Brancheverzeichnisse. Diese Branchenverzeichnisse sind oft völlig unbekannt und bringen dem eingetragenen Unternehmen so gut wie gar nichts. Dennoch verlangen die Betreiber in der Regel relativ hohe Preise für die Eintragung in das Register. Am Telefon wirken die Datenbankbetreiber freundlich und kompetent und stellen sogenannte „Fangfragen“. Dabei wird das Telefongespräch auf Tonband aufgezeichnet, deshalb sollten gestellte Fragen und/oder Datenbestätigungsanfragen **niemals mit „ja“ beantwortet** werden, ansonsten riskiert man einen ungewollten telefonischen Vertragsabschluss.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, solche telefonischen Anfragen am besten sofort zu beenden.

Steuerbonus Werbung!

Die Regierung hat mit dem Nachtragshaushalt einen Steuerbonus für Werbeausgaben beschlossen. Der Steuerbonus für Werbung gilt für **alle Unternehmen**, unabhängig von Größe, Rechtsform oder Buchhaltungsart. Zudem gilt er auch für **Freiberufler** sowie für **nicht gewerbliche Körperschaften**. Der Steuerbonus wird für Werbung in Printmedien (lokale bzw. nationale Zeitungen und Zeitschriften) sowie ab 2018 zusätzlich für Werbung in audiovisuellen Medien (lokale Radio- und Fernsehstationen) gewährt. Voraussetzung ist, dass die Print- und Audiovisuellen Medien bei den vorgesehenen amtlichen Stellen bzw. Verzeichnissen eingetragen sind (Eintragung beim Landesgericht bzw. im R.O.C. - Registro degli operatori di comunicazione).

Zur Berechnung wird die Zuwachsmethode herangezogen: es braucht also eine **Steigerung von mind. 1%** gegenüber der gleichen Ausgaben im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Bei der Ermittlung der Ausgaben gilt das Kompetenzprinzip. Grundsätzlich muss für jedes Jahr eine getrennte Voranmeldung und eine nachfolgende Ersatzerklärung telematisch übermittelt werden. Lediglich für Ausgaben im Zeitraum vom 24. Juni bis 31. Dezember entfällt diese Voranmeldung.

Bis spätestens **22. Oktober 2018** muss die **Ersatzerklärung für das Jahr 2017** sowie die **Voranmeldung für das Jahr 2018** übermittelt werden, sofern Sie den Bonus für diese beiden Jahre in Anspruch nehmen möchten.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.